

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wertgrenzenkonzept 2013 - TVgG-Binnenmarktrelevanz

Beschlussorgan

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	22.04.2013

Beschluss:

1. Für Vergaben im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (**VOB**) gelten ab dem 01.10.2013 folgende Wertgrenzen und Vorgaben:
 - a) **Freihändige Vergabe** bis 100.000 € netto
grundsätzlich durch Angebotsbeziehung
und unter Beteiligung des Zentralen Vergabeamtes
Über Abweichungen vom vorgesehenen Vergabe-
verfahren entscheidet das Zentrale Vergabeamt
entsprechend Punkt 1.3.8 der aktuellen Vergaberichtlinie
Abschnitt I (VOB)
 - b) **Öffentliche Ausschreibung** bis zum aktuellen EU-Schwellenwert
(zur Zeit 5 Mio. € netto)
 - c) die sogenannte Beschränkte
Ausschreibung entfällt als
Regelausschreibung

2. Für Vergaben im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (**VOL**) gelten ab dem 01.10.2013 folgende Wertgrenzen und Vorgaben:
 - a) **Freihändige Vergabe** bis 20.000 € netto
grundsätzlich durch Angebotsbeziehung
und unter Beteiligung des Zentralen Vergabeamtes
Über Abweichungen vom vorgesehenen Vergabe-
verfahren entscheidet das Zentrale Vergabeamt
entsprechend Punkt 1.6.8 der aktuellen Vergaberichtlinie
Abschnitt II (VOL)
 - b) **Öffentliche Ausschreibung** bis zum aktuellen EU-Schwellenwert
(zur Zeit 200.000 € netto)
 - c) die sogenannte Beschränkte
Ausschreibung entfällt als
Regelausschreibung

3. Für Vergaben von **freiberuflichen Leistungen**, die nicht unter den Anwendungsbereich der VOL fallen, gelten ab dem 01.10.2013 folgende Wertgrenzen und Vorgaben:
- a) **Freihändige Vergabe** bis 20.000,- € netto
grundsätzlich durch Angebotsbeziehung
und unter Beteiligung des Zentralen Vergabebeamtes
Über Abweichungen vom vorgesehenen Vergabe-
verfahren entscheidet das Zentrale Vergabeamt
entsprechend Punkt 1.8 der aktuellen Vergaberichtlinie
Abschnitt III (VOF)
 - b) **Öffentliche Ausschreibung** bis zum aktuellen EU-Schwellenwert
sofern hauptsächlich (zur Zeit 200.000 € netto)
ein Preiswettbewerb stattfindet
 - c) **Öffentlicher Teilnahme-
wettbewerb** bis zum aktuellen EU-Schwellenwert
sofern Preisrecht
besteht oder der Preis bei dem
Wettbewerb nicht im Vordergrund
steht, mit dem Ziel einer sogenannten
Poolbildung, aus dem im konkreten
Bedarfsfall die Leistungserbringer
in einem transparenten Verfahren
ausgewählt werden.
4. Grundlage für die Bestimmung der Vergabeart ist der Nettobetrag einer qualifizierten Kostenschätzung zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer (MwSt.).
5. Ziffern 1 bis 4 des Beschlusses bilden den Rahmen für die Vergaben. Die Umsetzung der Vorgaben und die Durchführungsbestimmungen inklusive der Beteiligungen erfolgen durch die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der AVR wird in seiner Sitzung am 23.09.2013 über die Umsetzung durch eine Mitteilung informiert.
6. Bis zum 30.09.2013 gelten die Wertgrenzen des Ratsbeschlusses vom 18.12.2012 fort.

Alternative:

Die bisher geltenden Wertgrenzen des Ratsbeschlusses vom 18.12.2012 gelten maximal bis 31.12.2013 fort.

Diese betragen für Vergaben im Bereich der VOB:

- a) Freihändige Vergabe 100.000 € netto
bei Beteiligung des Zentralen Vergabebeamtes ab 30.000 € netto
- b) Beschränkte Ausschreibung bis 1.000.000 € netto
- c) Öffentliche Ausschreibung bis zum aktuellen EU-Schwellenwert

Und im Bereich der VOL:

- a) freihändige Vergabe 2.500 € netto
- b) beschränkte Ausschreibung 50.000 € netto
- c) öffentliche Ausschreibung bis zum aktuellen EU-Schwellenwert

Im Bereich der freiberuflichen Leistungen:

- a) freihändige Vergabe ohne Beteiligung des Zentralen Vergabebeamtes 2.500 € netto
- b) freihändige Vergabe in Form der Angebotsbeziehung unter Beteiligung des Zentralen Vergabebeamtes ab 2.500 € bis zum aktuellen EU-Schwellenwert

Der vom Land NRW für Ende 2013 erwartete Runderlass zu den kommunalen Vergabegrundsätzen mit neuen Wertgrenzen für die Zeit ab 01.01.2014 ist abzuwarten.

Ziel der Regelung ist es, gerade im Hinblick auf die zunehmende Belastung der Vergabeverfahren durch schwierige Rechtsvorgaben und insbesondere vergabefremder Aspekte, wie den Bestimmungen des TVgG, die Durchführung von Vergabeverfahren für die Anwender/innen, in den Fachdienststellen, im Zentralen Vergabeamt sowie im Rechnungsprüfungsamt, und in den Unternehmen übersichtlicher, schneller und einfacher zu gestalten.

Ein weiteres Ziel des Konzepts ist ein möglichst breiter Wettbewerb zur Erzielung wirtschaftlicher Angebote für die Stadt Köln, bei gleichzeitiger Optimierung der Chancengleichheit aller potentiellen Marktteilnehmer.

Die Verwaltung geht außerdem davon aus, dass das neue Konzept auch zu einer strukturellen Beschleunigung der Vergabeverfahren führen kann.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei der Verwirklichung von Projekten durch Beschaffung von Bau- oder anderen Leistungen der Zeitanteil für das Vergabeverfahren im Verhältnis zum gesamten Zeitrahmen des jeweiligen Projektes regelmäßig sehr gering ist. Folglich können Beschleunigungsmaßnahmen in diesem Bereich, die häufig mit großem Aufwand und Rechtsrisiken verbunden sind, keine bedeutsamen Beschleunigungseffekte für das Projekt bewirken.

Gleichwohl geht die Verwaltung davon aus, dass in Umsetzung der Ziffer 2 des Ratsbeschlusses vom 18.12.2012 (Vorlagen-Nr. 4566/2012) durch die stadtinterne Abwicklung der Vergaben über die elektronische Vergabeakte „e-Vergabeakte“ sowie die Durchführung der Wettbewerbe über den elektronischen Vergabemarktplatz „e-VMP“ Optimierungen und Beschleunigungen der Vergabeprozesse erreicht werden. Diese ermöglichen die ausschließliche Durchführung von Öffentlichen Ausschreibungen, neben freihändigen Vergaben, ohne dass dies zu einer längeren Dauer der Vergabeverfahren gegenüber Beschränkten Ausschreibungen führen würde. Zudem dient die frühzeitige Abwicklung der Wettbewerbe über „e-VMP“ der Vorbereitung der ab 2016 für alle Kommunen verpflichtenden Vorgabe der EU, Vergaben durchgängig elektronisch abzuwickeln.

3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Vergabeverfahren und die Wertgrenzen sind verschiedene Rechtsregime und Rechtsvorschriften. Diese Zergliederung des Vergaberechtsystems macht auch die Wertgrenzenvorgaben unübersichtlich und schwer verständlich.

3.1 Oberhalb der europäischen Schwellenwerte, d. h. oberhalb eines geschätzten Auftragswertes von 200.000 € (VOL und VOF) und 5 Mio. € (VOB):

Nach den Vorgaben des europäischen Vergaberechts (**Vergabekoordinierungsrichtlinie**) - umgesetzt durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) und die Vergabeverordnung (**VgV**) - müssen vor öffentlichen Aufträgen grundsätzlich europaweite Wettbewerbe durchgeführt werden. Dieses Recht dient aus einem europäischen Gedanken heraus der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes durch die Beteiligungsmöglichkeit von Firmen des EU-Auslandes an Auftragsvergaben der öffentlichen Auftraggeber (im jeweiligen Inland).

Die Wertgrenzen des europäischen Vergaberechts (Vergabekoordinierungsrichtlinie, GWB, VgV) sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses, da die Stadt Köln hier keine Regelungskompetenz besitzt.

3.2 Unterhalb der in Punkt 3.1 genannten Wertgrenzen:

3.2.1 Das nationale Vergaberecht verfolgt vorrangig haushaltsrechtliche Zwecke (§ 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW – **GemHVO**). Dieses dient ausschließlich der wirtschaftlichen Mittelverwendung bei der Beschaffung von Leistungen durch die öffentlichen Auftraggeber.

3.2.2 Darüber hinaus gilt unterhalb der europäischen Wertgrenzen (Vergabekoordinierungsrichtlinie) das sogenannte europäische Primärrecht nach dem **EG-Vertrag**. Die Europäische Kommission leitet aus diesen Grundsätzen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten grundsätzlich für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber, also insbesondere auch unterhalb der europäischen Schwellenwerte, wenn der Auftragsgegenstand Bedeutung für den europäischen Binnenmarkt hat (**Binnenmarktrelevanz**). Diese Auffassung wurde durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt.

3.2.3 Die Definition der Binnenmarktrelevanz wurde in das **TVgG** aufgenommen. Es legt fest, dass für Aufträge mit Binnenmarktrelevanz ein spezielles Vergabeverfahren in Form eines Interessenbekundungsverfahrens durchgeführt werden muss, sofern nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Öffentliche Ausschreibung) oder zur Teilnahme (Öffentlicher Teilnahmewettbewerb) durchgeführt wird.

Darüber hinaus soll neben dem fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot (Haushaltsrecht) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gleichzeitig die Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote gefördert und unterstützt werden (vgl. § 1 TVgG).

3.2.4 Regelungskompetenz besitzt die Stadt Köln im Bereich der Wertgrenzen unterhalb der europäischen Schwellenwerte, da das Haushaltsrecht durch die Vergabegrundsätze für Gemeinden hier nur einen Rahmen vorgibt, der ausgeschöpft werden kann, aber nicht muss. Dieser Spielraum wird jedoch wiederum durch die Vorgaben nach der Binnenmarktrelevanz und des TVgG eingeschränkt.

Nach § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Nach dem Runderlass über die kommunalen Vergabegrundsätze (Anlage 1) gelten folgende (Höchst-) Wertgrenzen:

Liefer- und Dienstleistungen (VOL):

wahlweise Freihändige Vergabe
oder Beschränkte Ausschreibung

bis 100.000 € netto

Bauleistungen (VOB):

freihändige Vergabe
Beschränkte Ausschreibung

bis 100.000 € netto
bis 1 Mio. € netto

Gegen diese recht großzügige Abweichung vom durch die GemHVO festgelegten Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bestehen **rechtliche Bedenken**. Der Runderlass über die kommunalen Vergabegrundsätze (Anlage 1) gibt keine Auskunft darüber, aufgrund welcher Erwägungen die faktische Verkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Wahl der Vergabeart „vertretbar“ sein soll (siehe Ziffer 7 Satz 2 des Runderlasses über die kommunalen Vergabegrundsätze – Anlage 1).

Darüber hinaus bestehen aufgrund der Vorgaben durch die **Binnenmarktrelevanz** durchgreifende rechtliche Bedenken, diese Wertgrenzen voll auszuschöpfen. Grundsätzlich ist die Frage, ob ein Auftragsgegenstand Bedeutung für den europäischen Binnenmarkt hat (Binnenmarktrelevanz), nach Art des Auftragsgegenstandes zu beantworten. Besonderheiten des konkret betroffenen Sektors und die Lage des Ortes, an dem die Leistung vergeben wird, können ebenfalls eine Rolle spielen. Auch wenn es keine normierten festen Wertgrenzen für die Binnenmarktrelevanz gibt, hat sich in der Rechtspraxis als Anhaltspunkt für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Binnenmarktrelevanz ein bestimmter Auftragswert verfestigt. Hiernach sollte von einer Binnenmarktrelevanz ausgegangen werden, wenn der geschätzte Auftragswert **10 % der jeweiligen**

europäischen Schwellenwerte erreicht. Dies bedeutet die grundsätzliche Annahme der Binnenmarktrelevanz für:

Liefer- und Dienstleistungen (VOL) sowie freiberufliche Leistungen: d. h. 10% des EU-Schwellenwertes i. H. v. derzeit 200.00 € netto	ab 20.000 € netto
Bauleistungen (VOB): d. h. 10 % des EU-Schwellenwertes i. H. v. derzeit 5 Mio € netto	ab 500.000 € netto

Die Binnenmarktrelevanz kann im Einzelfall schon unterhalb, aber auch oberhalb dieser Auftragswerte liegen. Die konkrete Feststellung erfordert jedoch einen erheblichen Prüfaufwand in den jeweiligen Fachdienststellen, ggf. unter Beteiligung des Zentralen Vergabebeamten. Sofern hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, kann eine entsprechende Prüfung durchgeführt werden. Aus Praktikabilitätsgründen hält die Verwaltung jedoch grundsätzlich eine **pauschalierte Betrachtung** rechtlich für vertretbar und geboten, insbesondere da sich dies noch deutlich im Rahmen des Runderlasses der kommunalen Vergabegrundsätze (Anlage 1) bewegt.

Ist Binnenmarktrelevanz gegeben und wird keine Öffentliche Ausschreibung bzw. kein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt, ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 TVgG ein speziell geregeltes Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, das aufgrund der angelegten Zweiphasigkeit einen erheblichen Mehraufwand bedeutet und zu Verzögerungen im Vergabeverfahren führen würde.

Dieses speziell geregelte Interessenbekundungsverfahren müsste auch vor einer Beschränkten Ausschreibung durchgeführt werden, die wegen der hiermit verbundenen längeren Dauer des Vergabeverfahrens für Aufträge mit Binnenmarktrelevanz ungeeignet ist.

Aus diesen Gründen wird bei Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz zur **Vereinfachung** grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung vorgenommen.

3. Begründung zu den einzelnen Beschlussziffern

Zu Ziffer 1 a) (VOB-Aufträge, Freihändige Vergabe)

Bei der Freihändigen Vergabe von VOB-Maßnahmen wird der **Rahmen** des Runderlasses **ausgeschöpft**. Gleichwohl findet hier grundsätzlich ein Wettbewerb durch eine Angebotsbeziehung statt. Dies ist auch erforderlich, um die Vorgabe des Haushaltsrechts zu erfüllen, die eingesetzten Mittel wirtschaftlich zu verwenden. Bei Aufträgen mit geringem Wert (derzeit 2.500 €) kann durch die Vergaberichtlinie von der Einholungspflicht von Vergleichangeboten abgesehen werden.

Die Beteiligung des Zentralen Vergabebeamten ist aus korruptionspräventiven Gründen gerade bei Angebotsbeziehungen grundsätzlich geboten. Bei geringen Auftragswerten sowie bei entsprechenden Vorkehrungen in den jeweiligen Fachdienststellen kann die aktuelle Vergaberichtlinie hiervon ebenfalls Abweichungen vorsehen.

Grundsätzlich wird bei einer flächendeckenden Einführung der elektronischen Vergabeakte „e-Vergabeakte“ ein erhöhtes Maß an stadtinterner Transparenz der Vergabevorgänge geschaffen, das eine selbstständige Durchführung von Vergabeverfahren durch die Fachämter bei geringen Auftragswerten aus korruptionspräventiven Erwägungen rechtfertigen kann. Insbesondere das Rechnungsprüfungsamt kann durch „e-Vergabeakte“ jederzeit in Vergabevorgänge einsehen und die laufenden oder abgeschlossenen Prozesse prüfen. Die Einzelheiten hierzu werden durch die Verwaltung fachdienststellenspezifisch vereinbart.

Zu Ziffer 1 b) (VOB-Aufträge, Öffentliche Ausschreibung)

Aufgrund der Binnenmarktrelevanz müssen nach der hier vorgenommenen pauschalierten Betrachtung mindestens VOB-Aufträge ab 500.000 € öffentlich ausgeschrieben werden (vgl. oben Ziffer 3). Die Regelung des Beschlusses bewegt sich daher deutlich unterhalb der Möglichkeiten, die der Erlass mit einer Wertgrenze von derzeit noch ab 1 Mio zulässt. Dies führt zu **Rechtssicherheit**.

Zu Ziffer 1 c) (VOB-Aufträge, Beschränkte Ausschreibung)

Der Beschluss sieht von der Möglichkeit einer regelmäßigen Beschränkten Ausschreibung bei bestimmten Auftragswerten ab. Hierfür sprechen folgende Erwägungen:

Die Zulassung der Beschränkten Ausschreibung als Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung hat ihren Grund in der Annahme, dass diese Verfahrensart schneller durchzuführen und mit weniger Aufwand verbunden ist. Diese Auffassung entspricht nicht den Erfahrungen des Zentralen Vergabeamtes. Weiterhin verfestigte sich in den letzten Jahren – ohne dass es hierzu Datenmaterial gibt – bei den mit Vergaben befassten Dienststellen im Baubereich der Eindruck, dass Beschränkte Ausschreibungen **immer weniger Angebote** und dazu **noch unwirtschaftliche Angebote** hervorbringen. Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes zu den Wertgrenzenanhebungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Konjunkturprogramm II (Mitteilung im ARV am 05.11.2012, Vorlagen-Nr. 2270/2012).

Sobald die Vergaben vollständig über „e-VMP“ und „e-Vergabeakte“ durchgeführt werden, erwartet die Verwaltung eine allenfalls gleichlange Verfahrensdauer von Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die aufwändige Bieterauswahl entfällt, was auch unter korruptionspräventiven Aspekten sinnvoll ist. Der Aufwand für die erforderliche Eignungsprüfung wird sich auch im Rahmen halten, da zwischenzeitlich viele Nachweise durch Eigenerklärung erfolgen dürfen. Außerdem wird die Verwaltung das Konzept der Unternehmensdatenbank (UDB) fortentwickeln, so dass die Unternehmen weiterhin ein Interesse an der „Mitgliedschaft“ haben werden, weil sie so z. B. über die laufenden Öffentlichen Ausschreibung ihres Gewerkes per E-Mail oder SMS informiert werden oder ihre grundsätzliche Eignung durch einen Eintrag in der UDB nachweisen können. Dies ermöglicht auch, die lokale Wirtschaft gezielt anzusprechen, so dass diese immer die Möglichkeit hat, sich an Wettbewerben der Stadt Köln zu beteiligen.¹ Hinzu kommt, dass eine Beschränkte Ausschreibung bei einem Auftragsgegenstand mit Binnenmarktrelevanz erfordern würde, vor der Aufforderung der Bieter ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Dies würde – wie bereits dargestellt – zu **erheblichem Mehraufwand und einer Verlängerung des Vergabeverfahrens** führen.

Letztlich wird durch den Verzicht auf die Beschränkte Ausschreibung der Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung mit einer Ausweitung des Wettbewerbs gestärkt. Dies wird nach Einschätzung der Verwaltung zu wirtschaftlicheren Angeboten führen, ohne dass sich die Verfahrensdauer erhöhen wird oder andere Nachteile entstehen.

Zu Ziffer 2 a) (VOL-Aufträge, Freihändige Vergabe)

Bei Freihändigen Vergaben von VOL-Aufträgen werden die Wertgrenzen des bis 31.12.2013 befristeten Runderlasses über die kommunalen Vergabegrundsätze (Anlage 1) nicht ausgeschöpft.

Nach Auffassung der Verwaltung bestehen gegen die hohen Wertgrenzen des Runderlasses **erhebliche rechtliche Bedenken**, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Binnenmarktrelevanz (siehe oben Punkt 3). Besonders bei Lieferleistungen, aber zunehmend auch bei Dienstleistungen, ist der Standort des Unternehmens im Verhältnis zum Auftraggeber Stadt Köln regelmäßig ohne Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass auch bei relativ geringen Auftragswerten regelmäßig Binnenmarktrelevanz gegeben ist oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. So hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet, weil die Milchbeschaffungen im Wert von 8.000 € eines öffentlichen Auftraggebers für

¹ Eine gezielte Bevorzugung von örtlich ansässigen Unternehmen durch Bildung entsprechender Bieterkreise bei Beschränkten Ausschreibungen war und ist vergaberechtlich unzulässig.

ein grenznahe Krankenhaus freihändig vergeben und somit u. a. den Firmen in den angrenzenden Ländern die Möglichkeit zur Teilnahme am Wettbewerb genommen wurde.

Durch die vorgesehene Wertgrenze von 20.000 €, bis zu der ohne streng formales Vergabeverfahren vergeben werden kann, und den Wegfall der Beschränkten Ausschreibung wird ein hohes Maß an **Rechtssicherheit** erreicht und der Verwaltung ein hinreichender Handlungsspielraum gewährt. Sofern bis 20.000 € Auftragswert konkrete Anhaltspunkte für eine Binnenmarktrelevanz vorliegen, wird diese geprüft.

Zu Ziffer 2 b) und c) (VOL-Aufträge, Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung)

Bezüglich der Rechtssicherheit, der Wettbewerbsausweitung sowie der Beschleunigungseffekte durch die elektronische Verfahrensdurchführung wird auf die Begründung zu Ziffer 1 b) und 1c) (VOB-Aufträge) hingewiesen.

Zu Ziffer 3 a) (Freiberufliche Leistungen, Freihändige Vergabe)

Unterhalb der europäischen Schwellenwerte gab es bislang keine bindenden nationalen Regelungen für die Vergabe freiberuflicher Leistungen. Die Vorgaben durch die Binnenmarktrelevanz galten jedoch bereits bisher. Durch die Übernahme der Bekanntmachungspflichten bei Binnenmarktrelevanz in das TVgG existiert nunmehr auch eine **unmittelbar geltende nationale Norm für die Vergabe freiberuflicher Leistungen**. Dies wurde ausdrücklich durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH NRW) bestätigt. Folglich gelten die Ausführungen zur Binnenmarktrelevanz bezüglich der VOL grundsätzlich auch für freiberufliche Leistungen. Eine normierte Verfahrensvorschrift für diese Leistungen existiert nicht, da die VOF nur oberhalb der europäischen Schwellenwerte gilt. Das Haushaltsrecht macht hierzu auch keine bindenden Vorgaben, sondern spricht nur eine Empfehlung zur Anwendung der VOL aus.

Es ist daher zunächst geboten, die pauschalierte Wertgrenze von 20.000 € grundsätzlich auch für freiberufliche Leistungen festzulegen.

Zu Ziffer 3 b) (Freiberufliche Leistungen, Öffentliche Ausschreibung)

Die Öffentliche Ausschreibung macht vorrangig in den Fällen Sinn, in denen primär ein Preiswettbewerb stattfindet. Durch diese Ausschreibungsart kann und soll das wirtschaftlichste Angebot gefunden werden.

Zu Ziffer 3 c) (Freiberufliche Leistungen, Öffentlicher Teilnahmewettbewerb)

Wenn Preisrechte bestehen, wie z. B. bei bestimmten Architekten- und Ingenieurleistungen oder Rechtsanwaltsleistungen, ist eine öffentliche Ausschreibung allein unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nicht geboten. Entsprechendes gilt, wenn der Preis keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt und z. B. gestalterische Aspekte im Vordergrund stehen. Hier ist die Eignung für eine Beauftragung von wesentlicher Bedeutung, die über einen (vorgeschalteten) Teilnehmerwettbewerb ermittelt werden soll. – Dies ist auch das Regelverfahren nach der VOF, also oberhalb des europäischen Schwellenwertes. – Die im Beschluss vorgesehene „**Poolbildung**“ bietet den Vorteil, dass die Eignungsfeststellung zeitlich losgelöst und ggf. fortlaufend durchgeführt werden kann, so dass im konkreten Bedarfsfall ohne großen Aufwand eine Beauftragung erfolgen kann. Aus korruptionspräventiven Gründen und den Vorgaben der **Binnenmarktrelevanz** ist hier ein nachvollziehbares Verfahren einzurichten, was auch durch die elektronische Vergabe unterstützt wird.

Die einzelnen Regelungen hierzu müssen zwischen dem Zentralen Vergabeamt und den jeweiligen Fachdienststellen entwickelt werden. Dies wird noch eine geraume Zeit in Anspruch neh-

men. Bis dahin sollen vor allem Aufträge, für die Zuschussmittel gezahlt werden, möglichst öffentlich ausgeschrieben werden, sofern Binnenmarktrelevanz gegeben ist.

Die Ausführungen zur Nichtdurchführung von Beschränkten Ausschreibungen gelten auch hier.

Zu Ziffer 4 (Kostenschätzung)

Die Regelung stellt klar, dass nach den rechtlichen Vorgaben die Grundlage für den Auftragswert eine qualifizierte Kostenschätzung auf Grundlage der Nettopreise ist.

Zu Ziffer 5 (Rahmenvorgabe)

Nach § 10 Abs. 1 Ziffer 8 Zuständigkeitsordnung ist der AVR für die Bestimmung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 25 GemHVO zuständig. Hiervon macht der AVR durch den Beschluss nach Ziffer 1 bis 3 Gebrauch.

Die konkrete Ausgestaltung der Verfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und richtet sich nach den jeweils aktuellen Vergaberichtlinien der Stadt Köln.

Der Verwaltung wird darüber hinaus durch die Regelungen in Ziffer 1 d), 2 d) und 3 d) die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen Abweichungen vorzusehen, wenn die aus praktischen Erwägungen sinnvoll und vertretbar ist. Durch die zentrale Zuständigkeit von Dezernat I/Zentrales Vergabeamt ist auch eine gewisse Restriktion entsprechender Ausnahmen gesichert.

Der AVR wird in der Form der Mitteilung über Änderungen der Vergaberichtlinien voraussichtlich im 3. Quartal 2013 eingebunden.

Zu Ziffer 6 (Übergangszeit)

Die Umsetzung der neuen Regelungen in der Verwaltung erfordert noch einige Zeit, insbesondere, da parallel hierzu die neuen Regelungen der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW umgesetzt werden müssen.

Ein wesentlicher Teil des neuen Wertgrenzen-Konzeptes ist die Abschaffung der Beschränkten Ausschreibungen und die **vollständige Abwicklung der Vergaben in elektronischer Form**. Letzteres wird nach derzeitiger Erkenntnis jedoch im Wesentlichen erst im Sommer vollzogen sein. Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordern mehr Firmen Vergabeunterlagen an, als bei einer Beschränkten Ausschreibung aufgefördert würden, was im Hinblick auf die Ausweitung des Wettbewerbs durchaus gewollt ist. Allerdings könnten diese größeren Versandzahlen zu Engpässen bei der Abwicklung führen, was bei einem rein elektronischen Versand nicht zu erwarten ist.

Vor diesem Hintergrund sollen die derzeitigen Wertgrenzen noch bis nach dem Sommer fortgelten.

Der AVR hat nach § 10 Abs. 1 Ziffer 8 der Zuständigkeitsordnung auch die Entscheidungskompetenz hierfür, da die Fortgeltung des erhöhten Wertgrenzen bis 30.09.2013 notwendiger Bestandteil des Konzeptes sind, für die der AVR auch nach dem Beschluss des Rates vom 18.12.2012 die Entscheidungskompetenz hat.

Begründung zur Dringlichkeit

Die erneute Beschlussfassung in dieser Sitzung ist erforderlich, da nach dem Beschluss des Rates die derzeitige Wertgrenzenregelung am 30.04.2013 ausläuft. Die verwaltungsinterne Abstimmung hat etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, als zunächst angenommen. Hierdurch ist es zur verspäteten Vorlage gekommen. Gleichwohl ist eine Entscheidung dringend erforderlich.

Hinweis zur Alternative

Die Anwendung der Alternative würde bedeuten, dass die derzeitige Regelung bis zum 31.12.2013 ihre Gültigkeit behalten und auch die arbeitsaufwändigen Einzelfallprüfungen zur Binnenmarktrelevanz durch die Fachdienststellen bis zum Ende des Jahres durchgeführt werden müssten.